

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30
Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 13

Ansbach, 09.06.22

Satzung für das
Jugendamt des Landkreises Ansbach

Seite 2

Werkausschusssitzung und Verbandsversammlung
der FWF in Uffenheim 09:00 Uhr und 11:00 Uhr

Seite 9

Vollzug Naturschutzgesetz Ungültigkeitserklärung
Dienstabzeichen

Seite 11

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Ansbach

vom 01.05.2008

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 979) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) vom 22.08.1998 (BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 979) erlässt der Landkreis Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Amt für Jugend und Familie des Landkreises Ansbach.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.
- (4) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamtes Ansbach:
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.

- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Kreisjugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften und vollzieht dessen Beschlüsse.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 - 1. der oder die Vorsitzende (Art.17 Abs. 3 S.3 AGSG),
 - 2. 11 Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII),
 - 3. 8 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Beratende Mitglieder des Ausschusses sind (Art. 19 Abs. 1 AGSG):
 - 1. Leiter oder Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes
 - 2. ein Mitglied, das als Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist.
 - 3. ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung
 - 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der zuständigen Arbeitsagentur
 - 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,

6. der/die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Ansbach
 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin
 8. der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört
 9. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelisch-lutherischen Kirche
 10. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche.
- (4) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 Ziff. 2 ist ein/e Stellvertreter/in und ein/e weitere(r) Stellvertreter/in, im übrigen ein/e Stellvertreter/in zu bestellen. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter/in eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 4 AGSG)

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" des Haushaltsplans.
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 (AGSG); der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Arbeitsausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Arbeitsausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest. Das Stärkeverhältnis der Fraktionen des Kreistages im Jugendhilfeausschuss ist zu berücksichtigen.
- (2) Die vorberatenden Arbeitsausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich. Ihnen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied im Jugendhilfeausschuss sind.
- (3) Den Vorsitz eines vorberatenden Arbeitsausschusses führt der Landrat oder ein von ihm bestimmtes stimmberechtigtes Mitglied.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Arbeitsausschüsse für jede Sitzung des Arbeitsausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Arbeitsausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mit vertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Arbeitsausschusses teilzunehmen.
- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über die Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Mai 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.07.2002 außer Kraft.

Ansbach, den 20.05.2022
Landratsamt Ansbach

gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Fernwasserversorgung Franken



Tagesordnung

**für die Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung Franken
am Donnerstag, 23. Juni 2022, um 09:00 Uhr
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2**

Öffentlicher Teil:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 24. März 2022
- TOP 3** Geschäftsbericht und Jahresabschluss 2021
- TOP 4** Neufassung der Verbandssatzung der FWF

TOP 5 Neufassung Geschäfts- und Dienstordnung der FWF

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Uffenheim, 24. Mai 2022

gez. Dr. Hermann Löhner
Werkleiter

Fernwasserversorgung Franken



Tagesordnung

**für die Verbandsversammlung der Fernwasserversorgung Franken
am Donnerstag, 23. Juni 2022, um 11:00 Uhr
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2**

Öffentlicher Teil:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 24. März 2022
- TOP 3** Situationsbericht der Werkleitung
- TOP 4** Neufassung der Verbandssatzung der FWF
- TOP 5** Neufassung Geschäfts- und Dienstordnung der FWF
- TOP 6** Wasserlieferungsverträge mit Kunden der FWF
Anpassung der Wassertarife ab 01.01.2024

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Uffenheim, 24. Mai 2022

gez. Dr. Hermann Löhner
Werkleiter

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Ungültigkeitserklärung eines Naturschutzwacht-Dienstabzeichens
Das Dienstabzeichen Nr. 5109 der Bayerischen Naturschutzwacht wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansbach, den 08.06.2022
Landratsamt Ansbach
Untere Naturschutzbehörde

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

